

§ 3 K-LFBAO Umfang

K-LFBAO - Kärntner Land- und Fw. Berufsausbildungsordnung 1991, K-LFBAO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2025

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausführung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung

- a) in der Landwirtschaft,
- b) im ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement,
- c) im Gartenbau,
- d) im Feldgemüsebau,
- e) im Obstbau und in der Obstverwertung,
- f) im Weinbau und in der Kellerwirtschaft,
- g) in der Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
- h) in der Pferdewirtschaft,
- i) in der Fischereiwirtschaft,
- j) in der Geflügelwirtschaft,
- k) in der Bienenwirtschaft,
- l) in der Forstwirtschaft,
- m) in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
- n) in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung,
- o) in der Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftlichen Bioenergiegewinnung.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at